

Beurteilung der Wirksamkeit des Corporate Governance Systems durch den Aufsichtsrat

Ein effizientes Corporate Governance System ist von grundlegender Bedeutung, um bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Der Aufsichtsrat kann die Wirksamkeit des unternehmensinternen Kontrollsystems selbst beurteilen oder durch externe Sachverständige prüfen lassen. Für beide Fälle bieten die Prüfungsstandards des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 981 bis 983) eine durchaus hilfreiche Orientierung.

Im Sinne eines Corporate Governance Systems (CGS) sind Geschäftsleitung und Aufsichtsorgane sowohl für die Vorgabe und Einhaltung ethischer und fachlicher Standards als auch für den Schutz und die Absicherung einer umfassenden Rechtskultur der Organisation verantwortlich.

§ 91 Abs. 2 Aktiengesetz verlangt die Errichtung eines Überwachungssystems damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Maßnahmen frühzeitig erkannt werden. Die konkrete Ausgestaltung eines solchen Systems überlässt der Gesetzgeber dem Geschäftsleiter und bemisst sich insbesondere nach Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Unternehmens. § 91 Abs. 2 AktG gilt allerdings nicht nur für Aktiengesellschaften, sondern auch analog für Unternehmen anderer Rechtsformen (z.B. GmbH, GmbH & Co KG, ...).

Im Zuge eines solchen innerbetrieblichen Kontrollsystems kann sich der Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 1 i.V.m. § 107 Abs. 3 AktG mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie der Wirksamkeit des:

- internen Revisionssystems (IRS),
- Risikomanagementsystems (RMS) sowie
- internen Kontrollsystems (IKS)

befassen. Er kann diese Aufgaben entweder selbst (vorzugsweise durch den Prüfungsausschuss) übernehmen oder durch einen externen Sachverständigen beauftragen. Wird auf die Einrichtung eines solchen Systems verzichtet, obliegt dem Aufsichtsrat bzw. dem Prüfungsausschuss die Prüfung, ob die Entscheidungen des Vorstandes mit dessen Organisations- und Sorgfaltspflichten übereinstimmen. Das Hinzuziehen eines externen Sachverständigen entbindet den Aufsichtsrat nicht, sich ein Urteil über die Wirksamkeit des CGS zu bilden. Jedoch führt dies zu einem objektiveren Nachweis der ermessensfehlerfreien Ausübung seiner Pflichten. Verzichtet der Aufsichtsrat auf externe Sachverständige, muss dieser selbst Prüfungshandlungen durchführen.

Als Grundlage für eine sachgerechte Prüfung des Corporate Governance Systems veröffentlichte das Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) die Prüfungsstandards IDW PS 981 bis 983. Diese gelten verpflichtend für externe Sachverständige, dienen jedoch auch als Orientierungskriterien für Aufsichtsräte, die selbst Prüfungshandlungen durchführen. Die Verlautbarungen für freiwillige Prüfungsleistungen berücksichtigen die nach § 107 Abs. 3 AktG genannten Überwachungsgebiete des Aufsichtsrates und unterscheiden dabei zwischen den drei Bereichen RMS, IKS und IRS.

März 2018

Die Prüfungsstandards des IDW unterscheiden zwischen einer umfassenden Wirksamkeitsprüfung und einer Angemessenheitsprüfung des Corporate Governance Systems. Während die Wirksamkeitsprüfung einen Prüfungszeitraum (i.d.R. ein volles Geschäftsjahr) betrachtet, führt eine Angemessenheitsprüfung zu einer stichtagsbezogenen Bewertung. Eine solche Angemessenheitsprüfung stellt stets einen Bestandteil einer Wirksamkeitsprüfung dar, weshalb letztere eine verlässlichere Aussage über die Qualität des interbetrieblichen Kontrollsystems zulässt.

Risikomanagementsystem nach IDW PS 981

Im Rahmen seiner Überwachungspflichten muss sich der Aufsichtsrat, oder zumindest der Prüfungsausschuss, ein Bild von der Leistungsfähigkeit des Risikomanagementsystems verschaffen. Die Prüfung eines solchen Systems bezieht sich auf den Teil des unternehmensweiten Risikomanagements, das sich mit den strategischen und operativen Risiken aus der Geschäftstätigkeit befasst. Eine solche Prüfung kann ggfs. auf das Management der strategischen Risiken begrenzt werden. In diesen Fällen wird grundsätzlich eine unternehmensübergreifende Sichtweise verfolgt. Folglich werden i.d.R. keine einzelnen Unternehmensprozesse oder Bestandteile der Unternehmensorganisation eingegrenzt. Zur Wirksamkeitsprüfung des operativen RMS sieht IDW PS 981 eine Abgrenzung der zu prüfenden Teilbereiche durch den Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss vor.

Die zentrale Anforderung an ein Risikomanagementsystem kann dabei in der Aggregation von isolierten Einzelrisiken gesehen werden. Wirken einzelne Aspekte für sich allein betrachtet noch als unbedenklich, kann ihre Kumulation im Zeitablauf sich zu einem bestandsgefährdenden Risiko entwickeln. Da Risiken nicht addierbar sind, bedarf es stochastischer Berechnungen sowie einem effizienten RMS, um drohende Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen.

Internes Kontrollsystem des internen und externen Berichtswesens nach IDW PS 982

Der Prüfungsstandard IDW PS 982 bezieht sich nur auf Regelungen, die auf die ordnungsgemäße Gewinnung, Verarbeitung, Weiterleitung und Darstellung von entscheidungsrelevanten Informationen in Form einer internen oder externen Unternehmensberichterstattung gerichtet sind. Die dem Aufsichtsrat nach § 107 Abs. 3 AktG auferlegten Pflichten zur Befassung mit der Wirksamkeit des unternehmensinternen Kontrollsystems gehen jedoch über den in diesem Prüfungsstandard abgedeckten Bereich des internen und externen Berichtswesens hinaus. Der Überwachungsbereich des Aufsichtsrates bezieht sich mithin auf das unternehmensweite IKS.

Das Spektrum der Unternehmensberichterstattung reicht hierbei von einzelnen Informationen für das Unternehmen aus den Kerngeschäftsprozessen bis hin zu komplexen Unternehmensberichterstattungen für externe Interessenten. Die Wirksamkeitsprüfung nach diesem Prüfungsstandard erstreckt sich jedoch, abhängig von Art, Umfang und Zielsetzung der Unternehmensberichterstattung, auf die Kerngeschäfts- bzw. Unterstützungsprozesse mit ihren Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen.

Ziel einer Prüfung des internen Kontrollsystems nach IDW PS 982 ist nicht, eine Aussage darüber zu treffen, ob Berichtsinhalte der Unternehmensberichterstattung in allen wesentlichen Belangen fehlerfrei sind. Insoweit sind diese nicht Gegenstand der Wirksamkeitsprüfung.

Die Berichtsinhalte der Unternehmensberichterstattung selbst sind bei einer nach diesem IDW Prüfungsstandard durchgeführten Systemprüfung nicht Gegenstand der Prüfung.

März 2018

Internes Revisionssystem nach IDW PS 983

Der Prüfungsstandard setzt voraus, dass das Unternehmen bzw. dessen gesetzliche Vertreter eine Beschreibung des IRS erstellen. Die Inhalte dieser IRS-Beschreibungen bilden den eigentlichen Prüfungsgegenstand der Wirksamkeitsprüfung des IRS. Inhaltlich muss das System den verbindlichen IRS-Grundsätzen der IPPF entsprechen.

Die Wirksamkeit des internen Revisionssystems kann durch den Aufsichtsrat selbst sowie durch Externe ermittelt werden. Soweit eine interne Revision im Unternehmen vorhanden ist, muss sich der Aufsichtsrat jedoch mit der Wirksamkeit dieses Systems befassen. Dabei prüft die interne Revision auch das unternehmensweite interne Kontroll- und Risikomanagementsystem. Darüber hinaus unterliegt das interne Revisionssystem selbst einer regelmäßigen Selbstbeurteilung sowie einer externen Qualitätseinstufung.

In Deutschland setzt sich seit Einführung dieser regulatorischen Vorgaben zunehmend eine verstärkte Kommunikation der internen Revision mit dem Aufsichtsrat bzw. dem Prüfungsausschuss durch. Viele Unternehmen entdecken dabei den Mehrwert einer aktiveren Kommunikation zwischen beiden Akteuren. Diese Tendenz legt nahe, über die Funktion bzw. das Rollenverständnis von Aufsichtsrat und Vorstand mit der Prüfung der Wirksamkeit des IRS nachzudenken. Zwar ist allein schon die mögliche Entlastungswirkung des Aufsichtsrates durch eine externe Wirksamkeitsprüfung ein starkes Motiv. Ein wichtiger zusätzlicher Nutzen einer externen Prüfung besteht indes darin, Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung des internen Revisionssystems sowie eine Revisionskultur im Unternehmen zu generieren. Bei einer solchen Revisionskultur geht es im Kern um die auf die Tätigkeit der internen Revision abzielende Kommunikation in einem Unternehmen.

Benötigen Sie einen Nachweis über die Wirksamkeit? Sprechen Sie uns gerne an. Mit unseren Spezialisten (WP, StB, CISA, Ing.) können wir Sie bei der Prüfung der Corporate Governance-Systeme unterstützen oder eine unabhängige Prüfung durchführen.

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie unter: <http://mauer-wpg.com/broschueren.html>